

Baurecht

LVwG 50.25-1985/2024 vom 05.07.2024

Ein Benützungsverbot gemäß § 38 Abs 7 Stmk BauG kann nicht nur für eine gesamte bauliche Anlage, sondern auch für abgeschlossene Teile einer baulichen Anlage erteilt werden. Eine teleologische Interpretation nach dem Zweck des Benützungsverbots, eine Benützung effektiv und in vollstreckbarer Weise (vgl. VwGH am 26.11.1992, 90/06/0176) zu verhindern, ergibt, dass ein Teil einer baulichen Anlage i.S.d. § 38 Stmk BauG dann abgeschlossen ist, wenn er einer gesonderten Nutzung zugänglich ist (vgl. LVwG Stmk. am 27.03.2019, GZ: 50.4-824/2018). „Die Außenfassaden, allgemein die Außenflächen – genauer gesagt die Außenhaut des Gebäudes –, zählen zu den allgemeinen Teilen des Gebäudes“ (vgl. VwGH am 29.04.2015, 2013/06/0151). Bei der gegenständlichen Fassade des in Rede stehenden Wohngebäudes handelt es sich um einen im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteil, der dem Sondereigentum der Wohnungseigentümer nicht zugeordnet werden kann und bezieht sich diese Planabweichung somit auch nicht auf einen abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage des Gebäudes, sondern auf das vom baupolizeilichen Auftrag der belangten Behörde erfasste Wohngebäude, weshalb das beschwerdeführerseitig ins Treffen geführte Benützungsverbot für einen abgeschlossenen Teil einer baulichen Anlage fallbezogen nicht in Betracht kam.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 49.35-1654/2023 vom 18.12.2023

Das Beweisverfahren im Disziplinarverfahren ist, wie jenes im AVG, vom Grundsatz der materiellen Wahrheit getragen (§ 74 LDG; § 45 AVG).

LVwG 49.5-3136/2023 vom 05.01.2024

Vorwürfe nur vom Hörensagen und in Form von Gerüchten begründen keinen hinreichenden Verdacht, der für eine Suspendierung nach § 107 Abs 1 Z 3 Stmk L-DBR spricht.

LVwG 30.6-2195/2023 vom 20.11.2023

Alternative Lernerfolgsnachweise wie „Lern-Fortschritts-Dokument“, ausgestellt von einer „mobilen Experten-Kommission“, sowie ein „Zeugnis einer freien Lerngruppe“ stellen keine Zeugnisse oder Besuchsbestätigungen (§ 11 Abs 4 SchPflG) einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung dar.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.18-1954/2023 vom 14.10.2024

Rechtssatz 1:

Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Erhalt einer ausländischen Staatsbürgerschaft des Ehepartners einer Beibehaltungswerberin nach § 28 StbG eine Änderung in der Beurteilung ihrer staatsbürgerschaftsrechtlichen Rechtsposition bewirken würde, zumal sich aus der positiven Beibehaltungsentscheidung betreffend den Ehepartner keine Rechtswirkungen nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht für die Beibehaltungswerberin ableiten lassen.

Rechtssatz 2:

Das Vorbringen der Beibehaltungswerberin, dass im ersten Beibehaltungsverfahren gemäß § 28 StbG die steuerrechtlichen Nachteile völlig falsch und contra legem eingeschätzt worden seien, ändert nichts an der (materiellen) Rechtskraft der entschiedenen Sache und folglich an der sich dadurch ergebenden sachlichen Richtigkeit der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen, weshalb die entschiedene Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf.

Rechtssatz 3:

Dass die Eltern einer Beibehaltungswerbin iSd § 28 StbG älter werden und sich daraus eine Pflegebedürftigkeit ergeben könnte, liegt in der Natur der Sache und kann allein aus diesem Umstand, ohne dass eine konkrete, unausweichlich von der Beibehaltungswerberin durchzuführende Betreuung und Unterstützung für die Eltern nachgewiesen wird, jedenfalls nicht von einem geänderten Sachverhalt iSd § 68 Abs 1 AVG ausgegangen werden.

Rechtssatz 4:

Veränderungen in der geopolitischen Lage, wie etwa durch den Ukraine-Russland-Konflikt, sind allgemein nicht geeignet, eine Änderung des Sachverhalts in einer bereits entschiedenen Sache darzustellen, zumal sich dadurch nichts in der Rechtsposition einer Beibehaltungswerberin iSd § 28 StbG ändert, sofern die Beibehaltungswerberin keine sich aus diesen geopolitischen Ereignissen entwickelte, konkrete Gefährdung glaubhaft machen kann, die eine Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft unabdingbar machen würde.

LVwG 26.16-1222/2024, LVwG 27.16-1223/2024, LVwG 27.16-1224/2024, LVwG 27.16-1225/2024 und LVwG 27.16-1226/2024 vom 01.10.2024

Auch wenn körperliche Beeinträchtigungen a priori keine automatische Erteilung eines Aufenthaltstitels gebieten, sind sie dennoch in einer Abwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG iVm Art 8 EMRK einzubeziehen.

LVwG 26.18-1025/2024 vom 23.09.2024

Rechtssatz 1:

Dass es bei der Absolvierung einer Prüfung zum Nachweis über Deutschkenntnisse iSd § 21a Abs 1 NAG womöglich eine Extraanstrengung erfordern würde, die – wie bei jeder Prüfung – mit offenem Ausgang ist, reicht für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 21a Abs 4 Z 2 NAG nicht aus.

Rechtssatz 2:

Die Tatsache, dass der Antragssteller über eine geringe Schulbildung verfügt, reicht grundsätzlich für sich alleine genommen nicht aus, um eine psychische oder physische

Unmöglichkeit der Erlangung von Deutschkenntnissen iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG zu argumentieren.

LVwG 41.33-1437/2024 vom 23.09.2024

Rechtssatz 1:

§ 42 Abs 1 PStG bezieht sich auf die eigentliche (faktische) Vornahme der Eintragung ins Zentrale Personenstandsregister (ZPR) und nicht auf den Bescheid, der über die Berichtigung rechtlich abspricht.

Rechtssatz 2:

Eine unrichtige Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) kann auch dann gemäß § 42 Abs 1 PStG berichtigt werden, wenn diesbezüglich ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt.

LVwG 30.29-2261/2024 vom 12.11.2024

Rechtssatz 1:

Bei einer Übertretung des § 81 Abs 1a SPG ist unerheblich, ob der Vorfall auf Privatgrund oder auf öffentlichem Grund stattgefunden hat. Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ ist davon unabhängig.

Rechtssatz 2:

Der Gesetzgeber verfolgte mit § 81 Abs 1a SPG die Intention, diversen Behinderungen von Amtshandlungen (z. B. das Versperren von Zufahrten für Einsatzorganisationen) am Einsatzort vorzubeugen. Ebenso sollte damit die Privatsphäre von den am Unfallgeschehen Beteiligten intensiver geschützt werden (z. B. die Eindämmung des Anfertigens von Bild- und Videoaufnahmen von Opfern bzw. verletzten Personen). Der Gesetzgeber erkannte dabei nicht nur die Problematik der Anfertigung solcher Bild- und Videoaufnahmen, sondern auch das Veröffentlichen im Internet bzw. in den Sozialen Medien.

LVwG 30.16-1206/2024 vom 10.12.2024

Rechtssatz 1:

Es stellt jedenfalls eine unzumutbare Belästigung von unmittelbaren Nachbarn iSd § 3b Abs 1 StLSG dar, wenn ein Hund in einem Mehrparteienhaus durchgehend, wenn auch mit Pause, bellt.

Rechtssatz 2:

Für die Beurteilung der Strafbarkeit des § 3b Abs 1 StLSG spielt die Widmung von Grundstücken (Industriegebiet, Wohngebiet, etc.) keine Rolle. Ebenso ist es von keinem Belang, ob der Hund nur dann bellt, wenn sich Personen berechtigter oder unberechtigter Weise nähern. Der Beschwerdeführer als Halter hat es jedenfalls zu verantworten, wenn der Hund anschlägt, wenn sich Personen in der Nähe der Wohnung aufhalten oder dort vorbeigehen. Es gibt somit keine Bellfreiheit für Hunde, vielmehr müssen diese entsprechend erzogen, verwahrt oder beaufsichtigt werden. Ein kurzes Anschlagen ist jedoch zulässig.

Rechtssatz 3:

Es ist dem jeweiligen Hundehalter zumutbar, dass er dafür Sorge trägt, dass sein Hund, sollte er allein gelassen werden, nicht bellt, oder, dass er in der Wohnung andernfalls nicht allein gelassen wird. Von der Bestimmung des § 3b Abs 1 StLSG ist jedes Verhalten eines Tieres erfasst, welches keine Gefährdung der körperlichen Sicherheit bedeutet, jedoch grundsätzlich geeignet ist, das Wohlbefinden von dritten Personen konkret zu beeinträchtigen (unzumutbare Belästigung).

Rechtssatz 4:

Eine unzumutbare Belästigung iSd § 3b Abs 1 StLSG ist nur dann strafbar, wenn die Hinnahe der Belästigung für dritte Personen unzumutbar ist. Dabei ist nicht jedes Verhalten eines Tieres als unzumutbare Belästigung anzusehen. Es sind die zeitliche Dauer, die Intensität sowie die konkreten Umstände (Zeitpunkt, Ort) mitzubersücksichtigen. Relevanz für die rechtliche Beurteilung ist auf jeden Fall das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen und die konkreten Umstände des Einzelfalls. Weder eine etwaige Überempfindlichkeit noch eine übermäßige Toleranz einer dritten Person ist für die Lösung dieser Rechtsfrage ausschlaggebend.

LVwG 30.33-2933/2024 vom 08.10.2024

Die Beschimpfung als „Oide“ gegenüber einer Polizeibeamtin ist geeignet, den öffentlichen Anstand iSd § 2 Abs 1 StLSG zu verletzen.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 30.10-2429/2024 vom 22.10.2024

§ 14 Abs 1 KFG 1967 enthält nur Bestimmungen über Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht, nicht jedoch über Nebelscheinwerfer, sodass bei technischen Mängeln am Nebelscheinwerfer eine Verletzung des § 14 Abs 1 KFG 1967 nicht vorliegen kann.

Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 30.19-1727/2024 vom 14.10.2024

Die Pflicht nach § 338 GewO, das Betreten zu ermöglichen, setzt voraus, dass von Organen zur Vollziehung von gewerberechtlichen Vorschriften ein Einschreiten erfolgt. Ein Verhalten der Kontrollorgane, das durch wiederholtes Läuten und heftiges Klopfen an der Wohnungstür gekennzeichnet war, während gleichzeitig in aggressiver Körperhaltung versucht wurde, Kontakt aufzunehmen, wobei Unruhe verursacht wurde, ist geeignet, erhebliche Zweifel daran zu wecken, es handle sich um behördliche Organe mit einem behördlichen Erhebungsauftrag. Wird der Betriebsinhaber auch nicht, wie eine ordnungsgemäße Amtshandlung erwarten ließe, auf die sich aus § 338 GewO ergebenden Verpflichtungen hingewiesen, erweist sich die Amtshandlung nicht hinreichend deutlich als behördliches Vorgehen und wird eine Verpflichtung nach § 338 GewO nicht ausgelöst.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.5-2072/2024 vom 08.08.2024

Mangels einer tatsächlichen Anmeldung eines Kindes für einen Kinderbetreuungsplatz fehlt jegliches Bemühen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und kann kein besonders berücksichtigungswürdiger Grund festgestellt werden, der die Bezugsberechtigte am Einsatz der Arbeitskraft im Sinne von § 7 Abs 2 Z 7 StSUG hindert. Eine Kürzung des Höchstsatzes um 25% war somit gerechtfertigt.

LVwG 47.5-1079/2024 vom 28.06.2024

Rechtssatz 1:

Bei Schulden, die in der Vergangenheit eingegangen wurden, handelt es sich nach der Judikatur des VwGH grundsätzlich nicht um einen aus Mitteln der Sozialunterstützung zu deckenden Bedarf (vgl. VwGH 31.03.2003, 2002/10/0095), könnte doch in diesem Fall ein Aufbau von Zahlungsrückständen in der Vergangenheit zu einem aktuellen Bedarf in der Gegenwart führen, was im Sinne der dem StSUG zugrunde liegenden Prinzipien der Subsidiarität und der Individualität keineswegs beabsichtigt oder angemessen erscheint. Darlehensrückzahlungen können somit gemäß StSUG zu keiner Verminderung des Einkommens führen.

Rechtssatz 2:

Erhält der Beschwerdeführer in einem Monat Leistungen der Sozialunterstützung, ohne dass Einkünfte aus Schmerzensgeld und Finanzamtsrückvergütungen sowie ein Stromguthaben mangels Kenntnis durch die belangte Behörde berücksichtigt worden sind, sind diese Beträge als Vermögen den Folgemonaten zuzurechnen, sofern dieser Betrag das gemäß § 5 Abs 5 Z 3 StSUG zu verbleibende Schonvermögen übersteigt.

LVwG 47.5-3206/2024 vom 06.09.2024

In der auf Basis von § 5 Abs 3 StSUG erlassenen StSUG-Durchführungsverordnung (StSUG-DVO) wird in § 1 Abs 1 demonstrativ (beispielhaft) geregelt, was als Einkommen gilt, wobei in § 1 Abs 3 leg cit taxativ (also abschließend) aufgezählt wird, was nicht zum Einkommen zählt. Eine Abfertigung ist in dieser taxativen Aufzählung definitiv nicht enthalten, weshalb der Abfertigungsbetrag als Einkommen zu rechnen ist.

LVwG 47.5-2456/2024 vom 24.07.2024

Weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit sind Voraussetzung für die Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 17 StSUG. Vielmehr ist eine Rückerstattung sogar dann vorgesehen, wenn trotz rechtzeitiger Bekanntgabe der Änderung durch den Bezugsberechtigten, die Leistungen von der Behörde vor Auszahlung nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten. In einer Beschwerde vorgebrachte fehlende Beweise dahingehend, dass die Behörde nicht nachgewiesen hat, dass die Rückzahlung vom Bezugsberechtigten absichtlich oder grob fahrlässig nicht gemeldet worden ist, führt daher nicht zur Rechtswidrigkeit des Rückforderungsbescheids.

Rechtssatz 1:

Die Betreuungspflichten für Kinder ab drei Jahren, für die keine geeignete zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, können einen Ausnahmetatbestand gemäß § 7 Abs 2 Z 7 StSUG darstellen, zumal es sich hier um einen „vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Grund“ handelt, der eine Bezugsberechtigte am Einsatz der Arbeitskraft hindert. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob eine geeignete zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist.

Rechtssatz 2:

Die erfolglose Anmeldung eines Kindes in lediglich einer einzigen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Kindergarten), obwohl es durchaus zumutbar gewesen wäre, nach einer Betreuungsmöglichkeit auch in anderen umliegenden Einrichtungen zu suchen, um in der Folge dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und damit die Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, kann keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellen, der die Bezugsberechtigte am Einsatz der Arbeitskraft im Sinne von § 7 Abs 2 Z 7 StSUG hindert.

Rechtssatz 1:

Das StSUG stellt mit der Leistung der Sozialunterstützung ein Konzept dar, das auf dem Prinzip der Subsidiarität basiert und keine allgemeinen erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen kennt. Für den Erhalt der Leistungen stellt daher (unter anderem) der zumutbare Einsatz der eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) eine wesentliche Grundvoraussetzung dar – es ist also eine Prüfung und Beurteilung der Bedürftigkeit zu treffen, wie dies auch bei den Vorgängerleistungen, das waren die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Sozialhilfe, der Fall war. Dies manifestiert sich unter anderem auch in § 4 Abs 1 Z 1 StSUG, wonach Anspruch auf Leistungen nur Personen haben, die unterstützungsbedürftig sind. Die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit durch die Behörde ist daher stets essentielle Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem StSUG.

Rechtssatz 2:

Um einen entsprechenden Antrag nach dem StSUG ordnungsgemäß bearbeiten und die Hilfsbedürftigkeit feststellen zu können, ist es erforderlich, dass von den Antragstellenden an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitgewirkt wird, wozu gemäß § 16 Abs 1 StSUG im Rahmen der von der Behörde erteilten Aufträge eine ausdrückliche Verpflichtung besteht. Die Mitwirkungspflicht einer Partei ist gegenüber der Pflicht zur amtswegigen Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes umso größer, als es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht unmöglich ist, personenbezogene Auskünfte über einen Betroffenen zu erhalten und es deshalb der Mitwirkung des Betroffenen bedarf (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/01/0364).

LVwG 47.5-3025/2023 vom 02.11.2023

Persönliche Voraussetzung von EWR-Bürgern für einen Bezug von Leistungen gemäß § 3 Abs 3 StSUG ist unter anderem die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger. Diese Erwerbstätigeneigenschaft bleibt gemäß § 51 Abs 2 Z 3 NAG bei einem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, aufrecht, wenn er sich als Arbeitnehmer bei im Laufe der ersten 12 Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monate erhalten bleibt. Hat der EWR-Bürger keinen befristeten Arbeitsvertrag und kann die Beschäftigung auch nicht dem saisonalen Sektor zugeordnet werden (vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/12/0204), sondern wurde ein unbefristetes Dienstverhältnis vereinbart, welches einvernehmlich aufgelöst wurde, bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft nicht aufrecht und der EWR-Bürger erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Bezugsberechtigung gemäß § 3 StSUG.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 48.30-3629/2023 vom 22.11.2024

Die erforderliche Bestimmtheit fehlt einer Vorschreibung (hier: Maßnahme nach § 14 Abs 3a StPHG), wenn sie die Erfüllung einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung „durch geeignete Maßnahmen“ anordnet (VwGH 10.04.1984, Zl. 84/07/0045; 18.12.1986, Zl. 83/07/0369; 26.02.1996, Zl. 95/10/0132).

LVwG 41.25-91/2025 vom 21.01.2025

Eine juristische Person, welche das uneingeschränkte reglementierte Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ ausübt, ist nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO vor der Behörde auch im Rahmen eines Gewerbeanmeldeverfahrens als Unternehmensberaterin zur Vertretung berechtigt. Beruft sie sich dabei auf die ihr erteilte Vollmacht, welche nach § 10 Abs 1 AVG deren urkundlichen Nachweis auch ersetzt, ist es im Rahmen des Parteienghört nicht von entscheidender Bedeutung, dass der Behörde im Verfahren die schriftlich erteilte Vollmacht nicht vorgelegt wurde und ob tatsächlich von Vertreterseite Stellung genommen wurde und eine derartige Stellungnahme im Rahmen der behördlichen Entscheidung inhaltlich Berücksichtigung fand. Da die allgemeine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 10 AVG im Allgemeinen auch die Zustellbevollmächtigung gemäß § 9 ZustG einschließt, hat die Behörde die Vertreterin auch als Empfängerin nach § 2 Z 1 ZustG in der Zustellverfügung (vgl. § 5 leg. cit.) zu bezeichnen gehabt.

LVwG 30.25-4763/2024 vom 16.01.2025

Rechtssatz 1:

§ 367a GewO 1994 geht davon aus, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen der Bestimmung des § 114 Alkohol ausschenkt oder abgibt oder abgeben lässt und handelte es sich dabei um unterschiedliche Tatbilder, wobei das Ausschenken oder „Abgebenlassen“ sich auf die vom Gewerbetreibenden erlaubte Ausschank oder Ausgabebetätigkeit seiner Mitarbeiter bezieht, für die er – wie für persönliches Handeln – verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist (vgl. dazu *Stolzlechner/Seider/Vogelsang* GewO, 2. Aufl., RZ 3 zu § 367a GewO 1994).

Rechtssatz 2:

Soweit die Verwaltungsstrafbehörde von einem inkriminierten Abgebenlassen alkoholischer Getränke iSd § 114 GewO iVm § 367a GewO ausging, obwohl dem jeweiligen Jugendlichen der Genuss von Alkohol nach landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten gewesen sei, gilt es festzuhalten, dass die in Rede stehenden Jugendlichen durchwegs auch das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Da nach § 18 Abs 1 StJG ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der Konsum gewisser alkoholischer Getränke gestattet ist, wäre behördlicherseits anzuführen

gewesen, ob ein Ausschankenlassen von „gebranntem Alkohol“ oder „spirituosenhaltigen Mischgetränken“ erfolgt war, welche die Jugendlichen gemäß § 18 Abs 2 StJG erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr konsumieren durften und welche Getränke seitens der Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Gewerbes auch durch Beschäftigte an den jeweiligen Jugendlichen nicht ausgeschenkt werden durften.

Rechtssatz 3:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss in der Tatumschreibung gemäß § 44a VStG zum Ausdruck kommen, ob ein bestimmter Beschuldigter die Tat in eigener Verantwortung oder als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit strafrechtlich Verantwortliche begangen hat. Diesen Anforderungen wird nicht entsprochen, wenn einer Person das Abgebenlassen alkoholischer Getränke gemäß § 114 GewO iVm § 367a GewO zur Last gelegt wird, wobei aufgrund widersprüchlich angeführter Funktionen nicht zu ersehen ist, ob diese ihm als gewerberechtl. Geschäftsführer oder als Gewerbetreibender behördlicherseits zur Last gelegt werden soll.

LVwG 30.25-4600/2024 vom 08.01.2025

Liegt eines der in § 95 Abs 1 GewO angeführten Gewerbe vor, ist insbesondere die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes nach § 95 Abs 2 GewO genehmigungspflichtig, wobei die Genehmigung auf Ansuchen des Gewerbeinhabers zu erteilen ist, wenn die im § 39 Abs 2 oder § 47 Abs 2 GewO angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei die bezughabende verfahrensrechtliche Bestimmung dem § 341 GewO zu entnehmen ist. § 95 Abs 2 erster Satz GewO ist eine Lex-specialis zu den Bestimmungen nach § 39 Abs 4 und 47 Abs 3 GewO. Ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der Bestellung eines Geschäftsführers ist daher nicht nach § 367 Z 1 GewO zu führen, sondern muss dem Beschwerdeführer konkret zur Last gelegt werden, dass das Gewerbe ausgeübt wurde, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers erhalten zu haben, was nach § 367 Z 2 GewO 1994 eine separate unterschiedliche Verwaltungsübertretung darstellt.

LVwG 30.25-3956/2024 vom 02.12.2024

Nach § 13 Abs 4 AVG kann die Behörde lediglich von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, insbesondere wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte

Angehörige (§ 36a AVG) handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsvollbefugnis nicht obwalten. Wurde jedoch vom Ehegatten ohne Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis seine Gattin betreffend nicht nur gegen eine ihm zugegangene Strafverfügung, sondern auch gegen eine Strafverfügung, welche seiner Gattin zuzuging, eine in „Ich-Form“ abgefasste „Einspruchs-E-Mail“ eingebracht, lässt das Anbringen eine Deutung, wonach er auch für seine Gattin Einspruch erhob, nicht zu.